

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Artikel I

§ 9 a Eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe

- (1) Heimtiere dürfen in eingäschelter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgräber. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Beigabe eines eingäscherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern zu einem ordnungsgemäßen Aushub der Grabstätte die vorherige Entfernung von Grabdenkmälern, Fundamenten, Einfassung oder sonstigem Zubehör erforderlich wird, hat der Nutzungsberechtigte umgehend, spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung, für die Ausführung dieser Arbeiten Sorge zu tragen. Bei der Zweitbelegung ist es in der Regel erforderlich, den vorhandenen Grabstein mit Fundament abzubauen, da der Boden unter dem Fundament bei einem geöffneten Grab seine Festigkeit verlieren und ins Grab rutschen kann. Der vorhandene Grabstein kann dann stehen bleiben, wenn von ihm keine Ge-

fahr für die im Grabbereich arbeitenden Personen ausgeht. Die Entscheidung, ob der Grabstein mit Fundament abgebaut werden muss, obliegt einer sachkundigen Person (Steinmetz- und Steinbildhauermeister).

Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner vorstehend dargestellten Verpflichtung zur Vorbereitung einer Grabstätte nicht nach und übernimmt die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten zur Sicherstellung des Bestattungstermines selbst, entsteht dem Nutzungsberechtigten kein Erstattungsanspruch bei eventuellen Beschädigungen. Sofern die Grabstätte durch die Stadt im Sinne der vorstehenden Ausführungen hergerichtet wird, gehen die hierbei entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 13 Benutzung der Leichenkammern (Kühlräume)

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

Öffentliches Ausstellen Toter oder von Teilen bedarf der zu Lebzeiten schriftlich erklärten Einwilligung der Verstorbenen sowie der Genehmigung der Ordnungsbehörde des Ausstellungsortes.

§ 15 Arten der Grabstätte

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, der nicht aus Anlass einer Beisetzung geschieht, ist nur bezogen auf Wahlgrabstätten und Urnenstellen möglich.

§ 16 Reihengrabstätten

- (2) Die Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr haben in der Regel inkl. Einfassung folgende Maße: 2,10 m lang und 1,05 m breit.

§ 17 Kindergrabstätten

- (2) Die Grabstätte hat in der Regel folgende Maße: 1,20 m lang und 0,90 m breit.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (2) Wahlgräber werden als einstellige Grabstätten (Einfachgrab), mehrstellige Grabstätten (Mehrfachgrab) oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Mehrfachgrab eine Leiche je Grabstelle, in einem

Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. In jedem Wahlgrab können je Stelle bis zu drei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

Wahlgrabstätten haben in der Regel folgende Maße:

- a) Einzelwahlgrab: Länge 2,70 m, Breite 1,05 m
- b) Doppelwahlgrab: Länge 2,70 m, Breite 2,10 m
- c) Mehrfachwahlgrab: Länge 2,70 m, Breite 2,10 m + 1,05 m/je Erweiterung
- d) Tiefenwahlgrab: Länge 2,70 m, Breite 1,20 m
- e) Doppeltiefengrab: Länge 2,70 m, Breite 2,40 m

§ 19 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- in Urnenreihengrabstätten
- in Urnenwahlgrabstätten
- in Wahlgrabstätten
- in Urnenstelen
- an Bäumen
- auf Aschenstrefeldern

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Urnen aus Reihen- und Wahlgräbern sowie Urnenstelen durch die Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs verstreut. Die Friedhofsverwaltung führt das Beerdigungskataster entsprechend fort.

§ 19 b - Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag für 5, 10, 15 oder 20 Jahre wiedererworben werden.

(2) Die Lage der in Anspruch zu nehmenden Urnenwahlgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Grabstätte ist 1,20 m lang und 0,90 m breit. Das Urnenwahlgrab kann aus mehreren Stellen bestehen. In jeder Stelle dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Hinsichtlich einer Bestattung während der Nutzungszeit, dem Erlöschen von Nutzungsrechten sowie dem Übergang von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf Rechtsnachfolger gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 5 ff. dieser Satzung entsprechend.

§ 19 c - Urnenstelen

(1) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Die Urnennischen werden an den Vorderseiten unmittelbar nach den Beisetzungen mittels vorhandener Austauschplatte durch das Friedhofspersonal verschlossen. Die zur endgültigen Ausgestaltung bestimmte Verschlussplatte wird dem seitens des Nutzungsbe-

rechtigten beauftragten Steinmetzbetrieb vom Friedhofspersonal übergeben. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Farbe der Urnenstele abzustimmen. Fotos in einer Größe von 5 – 7 cm, die über einen Steinmetzbetrieb eingearbeitet werden sind erlaubt. Die Beschriftung der Verschlussplatte ist durch den Nutzungsberechtigten zu beauftragen und hat spätestens drei Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Der Friedhofsverwaltung ist der Gestaltungsentwurf vor Anbringung der Verschlussplatte vorzulegen.

Weitere Anbringungen auf den Verschlussplatten oder an deren Verschraubungen sind untersagt und werden bei Nichtbeachtung durch das Friedhofspersonal entfernt.

Blumengebinde oder Ähnliches können an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren verliehen. Anlässlich der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so zu verlängern, dass ein einheitliches Ablaufdatum für die Nutzungszeit und die Ruhefrist des Zweitverstorbenen erreicht wird. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses erneut für die Dauer von 5,10 oder 15 Jahren wiedererworben werden.

§ 19 d Baumgrabstätten

- (1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten. Die Grabstätte ist 0,60 m lang und 0,60 m breit.

Die Beisetzung muss in biologisch abbaubaren Urnen vorgenommen werden. Schmuckurnen sind nicht erlaubt.

§ 21 Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist vergeben. Das Erlöschen von Nutzungsrechten wird einmal jährlich öffentlich bekannt gegeben.

§ 26 Gestaltung der Grabstätten

- (2) Vorhandene Wegeinfassungen dürfen nicht entfernt werden. Der Ersatz der Wegeinfassungen durch eine Grabeinfassung ist nicht gestattet. Die erste Grabeinfassung in einer Reihe ist nach der Wegeeinfassung auszurichten. Alle weiteren Grabeinfassungen sind nach der ersten Grabeinfassung auszurichten.

§ 27 Grabmal

- (1) Jedes Grabmal muss mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein.
- (2) Das stehende Grabmal soll folgende Abmessungen haben:
 - a) auf einem Wahlgrab oder einem Reihengrab für Erwachsene:
Höhe von 0,60 m bis 1,40 m einschl. Sockel, Breite bis zu 3/5 der Breite der Grabstätte (Raster);
 - b) auf einem Kindergrab, einem Urnenreihengrab und einem Urnenwahlgrab:
Höhe von 0,45 m bis 1,00 m einschl. Sockel, Breite bis zu 3/5 der Breite der Grabstätte (Raster).

Abweichungen von diesen Maßen um eine Differenz bis zu 10 % können, hinsichtlich der Breite des Grabmals zugelassen werden, wenn gestalterische Gründe es geboten erscheinen lassen.

Der Sockel soll, sofern ein solcher vorgesehen ist, mindestens 0,10 m hoch und nicht höher als 0,15 m sein.

Die Mindeststärke bei stehenden Grabmalen bis zu 1,20 m Höhe beträgt 0,12 m. Bei höheren Grabmalen beträgt die Mindeststärke 0,14 m.

- (3) Sofern es sich bei den Grabmalen um Stelen, Kreuze oder schmale Grabmale handelt, die so beschaffen sind, dass durch ihre Aufstellung keine Sichtbehinderung eintritt, kann im Einzelfall eine Höhe bis zu 1,70 m zugelassen werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall bei Wahlgräbern, insbesondere bei Doppelwahlgräbern, größere Grabmale zulassen, wenn es sich um kulturhistorisch oder künstlerisch bedeutsame Denkmäler handelt oder zu erwarten ist, dass sich das Grabmal zu einem solchen entwickeln wird. Der Beauftragte für den Denkmalschutz soll in diesen Fällen beteiligt werden.
- (5) Der liegende Grabstein soll eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten. Der Grabstein soll flach aufliegen; eine Schräglage bis zu 20° ist statthaft. Die Mindeststärke des liegenden Grabsteins beträgt 0,05 m.
- (6) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei größeren Grabstätten kann zusätzlich auf den einzelnen Stellen je ein Gedenkstein aufgelegt werden.
- (7) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. - in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (8) Das Anbringen von Lichtbildern des Verstorbenen am Grabmal ist zulässig, wenn eine angemessene Größe eingehalten wird.

§ 28 Grabeinfassungen

- (1) Die seitliche Begrenzung der Grabstätten erfolgt grundsätzlich durch die Stadt. Hierzu werden bei Wahlgräbern fünf, bei Reihengräbern vier, bei Kinder-, Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern jeweils drei Trittplatten aus Grauwaacke verlegt. Die Trittplatten haben Abmessungen von etwa 0,30 x 0,30 m.
- (3) Das Recht auf Einfassung beschränkt sich auf die Fläche der Grabstätte. Die seitens der Stadt verlegten Trittplatten dürfen auch nach der Einfassung der Grabstätte nicht entfernt oder durch andere Materialien ersetzt werden.
- (4) Das Recht auf Einfassung von Urnengräbern (Urnwahl- und Urnenreihengräber) und Kindergräbern beschränkt sich auf die Fläche der Grabstätte. Bei der Belegung der Grabreihen sieht die Friedhofsverwaltung in der Regel nach jeweils fünf Grabstätten einen Durchlass von 0,30 m Breite vor.

§ 29 Grababdeckungen

- (1) Die vollflächige Abdeckung von Grabstätten – ausgenommen Rasengräber – ist zulässig.

§ 30 Zugelassene Materialien

- (5) Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

§ 32 Unterhaltung

- (3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt

unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 37 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter angemessener Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Gegebenenfalls werden diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte oder nicht ermittelte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrig aufgestelltem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 39 a Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - f) entgegen § 9 a Abs. 3 bei der Gestaltung der Grabstätte auf das verstorbene Tier hinweist.
 - g) entgegen § 26 Abs. 2 vorhandene Wegeinfassungen entfernt
 - h) entgegen § 31 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.
 - i) Grabmale entgegen § 32 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand erhält,
 - j) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, nicht in den eigens dafür bereit gestellten Behältern entsorgt,
 - k) Grabstätten entgegen § 37 vernachlässigt.

Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 14.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 14.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister